

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952

iVriiii. <5eii 27. Juni 1952

Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 17 — Transport	495
13. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 18 — Lagerung	496
13. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 167 — Hammerwerke und Schmiedepreßwerke	496
13. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 324 — Brennerien und Spirituosenfabriken	497

### Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 17.

#### — Transport —

Vom 13. Juni 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

#### § 1

(1) Das Satteln und Absatteln der Lagerfässer darf nur unter Aufsicht einer von der Betriebsleitung beauftragten sachkundigen Person erfolgen.

(2) Freiliegende Bodenfässer müssen, wenn gesattelt ist, durch Verklammern der Schließen, Verklammerungen in den Kimmen der beiden Kopfseiten oder fest angeordnete Stützen gegen Abrutschen dauernd gesichert sein.

#### § 2

(1) Schwere Fässer dürfen über stark geneigte Flächen, über Treppen, Schrotleitern und Ladebäume nur unter Benutzung von doppelt aufgelegten Seilen oder geeigneten Ablaufvorrichtungen befördert werden. Beim Beladen und Entladen von Fahrzeugen kann hiervon abgesehen werden, wenn andere ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind. In der Fallrichtung des Fasses darf sich niemand aufhalten.

(2) Beim Rollen von Fässern darf der Rand nicht umfaßt werden, die Hände sind auf den Faßmantel zu legen.

#### § 3

(1) Schrotleitern, Rutschen und Ladebäume sind gegen Abgleiten und Umschlagen zu sichern.

(2) Beim Aufladen und Abladen ist der Aufenthalt innerhalb der Schrotleitern und zwischen Ladebäumen verboten.

#### § 4

Zum Befördern schwerer Lasten müssen geeignete Transporteinrichtungen vorhanden sein und benutzt werden.

#### § 5

Das Verweilen unter schwebenden Lasten sowie der Aufenthalt auf denselben ist verboten.

#### § 6

Hervorstehende Nägel, Bandeisenteile und Drahtstücke an Kisten, Tonnen, Brettern, Balken usw. sind sofort zu beseitigen oder umzuschlagen.

#### § 7

Schüttgut und festliegende Materialien sind auf geeigneten Kasten- oder Muldenwagen zu transportieren. Sperrige Güter und hochstehende Gegenstände sind mittels Ketten oder Seilen derart zu befestigen, daß sie nicht abrutschen, umkippen, rollen oder herabfallen können. Der Aufenthalt während der Fahrt auf dem Ladegut ist verboten.

#### § 8

Beim Befördern von Flaschenkästen, die Flaschen enthalten, darf nicht an den Flaschenhälsen angefaßt werden. Die Flaschenkästen müssen mit eisernen Henkeln versehen sein, die durch die Art ihrer Befestigung einen unfallsicheren Transport gewährleisten.

#### § 9

(1) Tiere sind auf den Fahrzeugen so anzubinden oder zu verwahren, daß sie das Fahrzeug nicht verlassen können.

(2) Raubtiere dürfen nur in Käfigen befördert oder verwahrt werden, die gegen Zutritt und Zugriff Unbefugter gesichert sind. Die Absperrungen dürfen nicht überstiegen werden.

#### § 10

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1952

Ministerium für Arbeit  
I. V.: Malter  
Staatssekretär